

Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld: Freistellung für eine Forschungsprofessur

vom 18.04.2018

Angesichts der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für das Ansehen der Hochschule, für das Niveau und die Attraktivität der Lehre, für den Austausch mit anderen Hochschulen und für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird eine weitere Steigerung der Leistungen auf diesem Feld als ein wichtiges Ziel der Fachhochschule Bielefeld in den nächsten Jahren angesehen. Zur Unterstützung dieser Entwicklung wurde eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Dazu gehört das Instrument der Forschungsprofessuren.

1. Förderprogramm Forschungsprofessuren

Um besonders forschungsstarken Professorinnen und Professoren zeitliche Spielräume zu eröffnen, werden zentrale Mittel für bis zu fünf Forschungsprofessuren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Lehraufträgen als Lehrersatz für bis zu neun Semesterwochenstunden pro Forschungsprofessur. In diesem Umfang können geförderte Professorinnen und Professoren von der Lehre freigestellt werden. Die Verleihung einer Forschungsprofessur erfolgt auf Antrag und nach externer Begutachtung für die Dauer eines Jahres. Wiederbewerbung ist möglich, allerdings beträgt die maximale Förderdauer drei Jahre pro Person.

Die Hochschule ist daran interessiert, die Gesamtzahl der Forschungsprofessuren zu erhöhen, kann aber nur begrenzt Mittel für Lehrersatz zur Verfügung stellen, auch soll unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Lehre der Anteil der durch externe Lehraufträge erbrachten Lehre nicht weiter erhöht werden. Deshalb werden forschungsstarke Professorinnen und Professoren ermuntert, bei Anträgen in Förderprogrammen Lehrersatz im Umfang einer halben Stelle mit zu beantragen. Als Forschungsprofessuren werden dann sowohl die intern finanzierten als auch die unter entsprechenden Konditionen extern finanzierten Deputatsreduzierungen geführt.

2. Verfahren

Ein Antrag im Rahmen des Förderprogramms ist neun Monate vor Beginn des Wintersemesters (bis zum 31.12. des vorangehenden Jahres) vorzulegen, damit genügend Zeit für die Prüfung des Antrages und die Klärung der Vertretung bleibt. Der Antrag wird an die Präsidentin/den Präsidenten auf dem Dienstweg gestellt.

Dem Fachbereich sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen und die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muss während dieser Zeit gewährleistet sein. Die Dekanin/der Dekan prüft verantwortlich im Hinblick auf den Erhalt des vollständigen Lehrangebots die ordnungsgemäße Vertretung, stellt diese fest und dokumentiert diese.

Anträge im Rahmen des Förderprogramms, für die eine solche Feststellung getroffen wird, werden extern begutachtet. Kriterien für die Bewertung sind die Qualität des Vorhabens und nachgewiesene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten:

- die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens
- die Verbesserung der Drittmittelfähigkeit und der Einwerbungen
- die Verbesserung der Qualität und Aktualität der Lehre
- nachgewiesene Erfolge in Forschung und Entwicklung (Projekterfolge, Drittmittel, Beiträge in akademischen Zeitschriften, Ausstellungen, etc.)

Auf der Basis der Begutachtungsergebnisse entscheidet das Präsidium spätestens im Juni. Bei Entscheidungen zwischen alternativen Anträgen sind Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen.

Anträge außerhalb des Förderprogramms können jederzeit gestellt werden. Auch sie werden über den Dekan oder die Dekanin an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet. Sie können in der Regel bewilligt werden, wenn der notwendige Lehrersatz im Umfang mindestens einer halben Stelle aus bewilligten Drittmittelprojekten oder Projekten aus Landesprogrammen finanziert werden kann, wobei das Volumen der Gesamtprojekte mindestens das Dreifache der Kosten dieser halben Stelle betragen muss. Eine externe Begutachtung des Antrags entfällt bei öffentlichen Förderprogrammen, da sie bereits im Rahmen der Projektbewilligung erfolgte.

Die Bewilligung einer Forschungsprofessur verpflichtet dazu

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten
- Berichte über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu veröffentlichen, ggf. eine Präsentation aus wichtigen Anlässen innerhalb der Fachhochschule zu erstellen und die gewonnenen Erkenntnisse im Internet darzustellen

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie Freistellung für eine Forschungsprofessur vom 18. Januar 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 16. April 2018.

Bielefeld, 18. April 2018

Gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Präsidentin